

Covid 19-Pandemie und aufenthaltsrechtliche Fragen – wichtige Hinweise (Stand 24. April 2020)

Am 11. März 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch des Coronavirus als Pandemie eingestuft. Das Auswärtige Amt hat inzwischen eine weltweite Reisewarnung ausgesprochen und holt deutsche Reisende aus besonders betroffenen Gebieten zurück.

Für Unternehmen und ihre Beschäftigten aus dem Ausland stellen sich in diesem Zusammenhang viele aufenthaltsrechtliche Fragen, die wir in diesem Papier zusammengefasst und beantwortet haben. Die Regelungen zur Einreise verändern sich dynamisch, weshalb wir jeweils die entsprechenden Seiten des Bundesinnenministeriums und der Bundespolizei verlinkt haben.

I. Einreise nach Deutschland

Einreise nach Deutschland aus Drittstaaten

Es bestehen Beschränkungen für die Einreise nach Deutschland bzw. in den erweiterten EU-Raum. Bundesinnenminister Seehofer hat am 17. März 2020 weitreichende Einreisebeschränkungen an den deutschen Schengen-Außengrenzen angeordnet. Grundlage war eine von den Staats- und Regierungschefs getragene [Mitteilung der Europäischen Kommission](#). Dies betrifft den internationalen Luft- und Seeverkehr bei Reiseverbindungen, die ihren Ausgangspunkt außerhalb der Europäischen Union haben. Die Regelung galt zunächst für 30 Tage und wurde um weitere 30 Tage bis zum 15. Mai 2020 verlängert. Deutsche Staatsangehörige sind von dieser Regelung nicht betroffen. Ebenso von den Beschränkungen ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit längerfristigem Aufenthaltsrecht, soweit sie zu dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts/Wohnsitz zurückkehren. Drittstaatsangehörige, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden an der Grenze zurückgewiesen, wenn kein dringender Einreisegrund (wie z. B. bei Gesundheitspersonal etc.) vorliegt. Allein die Aufnahme einer Beschäftigung bildet keinen dringenden Einreisegrund (Hinweise des [Bundesinnenministeriums](#) und der [Bundespolizei](#)).

Eine Einreise zum Familiennachzug ist möglich, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer bereits im Ausland bestehenden Familieneinheit geboten ist (Begleitung oder Nachzug nach Deutschland). Drittstaatsangehörige benötigen zusätzlich ein Visum der Kategorie D (siehe [FAQs der Bundespolizei](#)).

Einreise von Pflege-Auszubildenden

Gesundheitspersonal ist von den Reisebeschränkungen ausgenommen. Das gilt nach Auskunft des Bundesinnenministeriums auch für Pflegeauszubildende, wenn die Ausbildung/der Sprachkurs in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur Einreise erfolgt. Zusätzlich zum Visum zum Zweck der Ausbildung in einem Gesundheits- oder Pflegeberuf muss bei der Einreise folgendes vorlegt werden:

- Vorlage des Ausbildungsvertrags: Aus dem Ausbildungsvertrag muss hervorgehen, dass die Ausbildung in einem Gesundheits- oder Pflegeberuf erfolgt, denn aus den

erteilten Visa (Klebeetiketten) selbst geht nicht eindeutig hervor, dass es sich um eine Ausbildung im Gesundheits-/Pflegesektor handelt.

- Vorlage einer Bestätigung des Ausbildungsträgers, dass die Ausbildung trotz der derzeitigen Corona-bedingten Situation bereits jetzt tatsächlich vor Ort – und nicht etwa nur online – durchgeführt wird.
- Unschädlich ist es, wenn die Einreise zunächst „nur“ zu einem ausbildungsvorbereitenden Sprachkurs erfolgt, sofern bei der Einreise nachgewiesen wird, dass direkt im Anschluss an den Sprachkurs die Ausbildung in einem Gesundheits- oder Pflegeberuf aufgenommen wird (keine Heimreise mit anschließender erneuter Einreise für den eigentlichen Ausbildungsbeginn).

Zudem müssen selbstverständlich die jeweiligen Quarantäne-Bestimmungen der Länder beachtet werden.

Einreise nach Deutschland aus dem Schengenraum

Für Einreisen aus Italien, Spanien, Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark auf dem Land-, Luft- und Seeweg bestehen ebenfalls Einreisebeschränkungen. Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, dürfen nur unter bestimmten Bedingungen (z. B. aus berufsbedingten Gründen oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit zur Durchführung von Vertragsleistungen (u. a. Berufspendler, Gesundheits- und Pflegekräfte, EU-Parlamentarier, akkreditierte Diplomaten)) einreisen ([Hinweise des Bundesinnenministeriums](#)).

Quarantäne nach Einreise

Die Bundesländer haben Quarantäne-Verordnungen für Personen erlassen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem anderen Staat in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (siehe [Hinweise des BMG](#)). Sie sehen im Grundsatz eine vierzehntägige Quarantäne vor. Für bestimmte Gruppen gibt es Ausnahmeregelungen ([siehe Muster-Verordnung](#) des BMI). Abweichungen der Bundesländer von der Muster-Verordnung sind aber möglich (Informationen finden Sie hierzu auf den Seiten der jeweiligen Landesregierungen)

II. Arbeit der Ausländerbehörden: Aufenthaltstitel

Aufgrund der aktuellen Situation sind viele Ausländerbehörden nur eingeschränkt arbeitsfähig. Gleichzeitig müssen aufenthaltsrechtliche Verfahren wie z. B. Verlängerungen von Aufenthaltstiteln weiterlaufen.

Das Bundesinnenministerium hat daher zwei Rundschreiben (Rundschreiben vom [25. März 2020](#) und [9. April 2020](#)) sowie eine Verordnung ([Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung](#)) erlassen. Die Rundschreiben geben den Ausländerbehörden Empfehlungen, wie sie in der derzeitigen Situation verfahren sollen. In jedem Fall ist daher eine Ansprache der zuständigen Ausländerbehörde zu empfehlen.

Wir haben einen Überblick zum wesentlichen Inhalt zusammengestellt:

Themen rund um den Aufenthaltstitel

- **Verlängerungsanträge bei Aufenthaltstiteln** (mit Ausnahme von Schengen-Visa): Beantragt eine Ausländerin oder ein Ausländer vor Ablauf des Aufenthaltstitels dessen Verlängerung, tritt mit Antragstellung die Fiktionswirkung in Kraft, d. h. der bisherige Aufenthaltstitel gilt vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (Fiktion). Die nach § 81 Absatz 5 AufenthG zu erteilende Fiktionsbescheinigung dient lediglich zu Nachweiszwecken. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag formlos (z. B. telefonisch, online, per E-Mail oder per Post) gestellt wird. Die gleiche Regelung gilt auch für Aufenthaltstitel mit einer gesetzlichen Höchstaufenthaltsdauer.
- **Ablaufende Schengen-Visa:** Mit der Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung werden die Inhaber ablaufender Schengen-Visa bis zum 30. Juni 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Eine Erwerbstätigkeit (z. B. bei kurzen Entsendungen, für die ein Schengen-Visa erteilt wurde), die die Betroffenen rechtmäßig mit ihrem Schengen-Visum ausgeübt haben oder hätten ausüben können, dürfen sie auch nach Ablauf des Schengen-Visums bis zum 30. Juni 2020 ausüben. Bei der Ausreise ist kein Nachweis (wie z. B. eine Grenzübertrittsbescheinigung) erforderlich.
- **Aufenthaltsbeendigung nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses:** Der weite Ermessensspielraum, der Ausländerbehörden hinsichtlich einer etwaigen Verkürzung der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis bei Kündigungen eingeräumt wird, soll vor dem Hintergrund der aktuellen Situation besondere Aspekte, wie die perspektivische Aussicht auf eine Weiterbeschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber, berücksichtigen. Grundsätzlich hat die Ausländerbehörde eine sachgerechte Interessenabwägung vorzunehmen und dabei zu berücksichtigen, welche Erfolgsaussichten auf einen neuen Arbeitsvertrag bestehen und ob Ansprüche auf beitragsfinanziertes Arbeitslosengeld vorliegen.
- **Bezug von Kurzarbeitergeld:** Der Bezug von Kurzarbeitergeld hat keine Auswirkungen auf den Bestand eines Aufenthaltstitels. Der Bestand eines Aufenthaltstitels ist auch nicht beeinträchtigt, wenn der Bezug von Kurzarbeitergeld dazu führt, dass der Lebensunterhalt durch Leistungen der Grundsicherung nach SGB II aufgestockt werden muss.
- **Verlängerung des Aufenthaltstitels bei verschobenen Prüfungen in Studium, Berufsausbildung oder Schule:** Auszubildenden in betrieblicher und schulischer Ausbildung soll die Möglichkeit zum Ablegen der Prüfung gegeben werden, auch wenn die neuen Prüfungstermine erst für ein Datum nach Ablauf des bestehenden Aufenthaltstitels festgelegt werden. Dies gilt entsprechend auch für die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG. Analog gelten die Regelungen auch für Studium und Schulbesuch.
- **Vorübergehende Unterbrechungen von Qualifizierungsmaßnahmen bei Aufenthaltstiteln nach § 16d AufenthG:** Covid-19-bedingte Unterbrechungen bzw. Verzögerungen sind für den Aufenthalt unschädlich. Zudem können Titelinhaberinnen und -inhaber während der Unterbrechung bzw. Verzögerung mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) weiterhin in im Zusammenhang mit der erstrebten Qualifikation stehenden Berufen beschäftigt werden.
- **Ablauf des Aufenthaltstitels während eines Aufenthalts im Ausland:** Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltstitel während ihres Auslandsaufenthaltes abläuft und denen eine rechtzeitige Ausreise nach Deutschland wegen der bestehenden Reisebeschränkungen nicht möglich war, können einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels, wie einen Verlängerungsantrag aus dem Inland, formlos, also auch per

E-Mail stellen. Sofern der Antrag vor Ablauf des Aufenthaltstitels gestellt wird, tritt damit die gesetzliche Fiktionswirkung ein.

- **Ablauf der Passgültigkeit:** Aufgrund der aktuellen besonderen Umstände können zeitlich befristete Verlängerungsvermerke/Stempel in abgelaufenen Pässen oder Erklärungen der Staaten zur pauschalen Verlängerung aller abgelaufenen Pässe die Erfüllung der Passpflicht begründen, wenn eine Neuausstellung krisenbedingt nicht möglich sein sollte.

Themen rund um die Erwerbstätigkeit

- **Erleichterter Arbeitsbeginn für Personen aus bevorzugten Staaten, die ohne Visum einreisen können:** Drittstaatsangehörige aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, von Neuseeland und den USA, die visumfrei eingereist sind, können, soweit sie im Besitz der Zustimmung der BA sind und den Aufenthaltstitel beantragt haben, die bezeichnete Beschäftigung aufnehmen. Für Personen, die nicht im Besitz einer Zustimmung der BA sind, kann die o. g. Lösung keine Anwendung finden und eine reguläre Antragstellung bei der Ausländerbehörde ist notwendig.
- **Erweiterte Beschäftigungsmöglichkeiten für Studierende:** Der gesetzlich erlaubte Umfang an Beschäftigungsmöglichkeiten wurde erweitert. Die Ausländerbehörden werden aufgefordert, erforderliche Beschäftigungserlaubnisse zur Ausweitung des Umfangs, die grundsätzlich die Zustimmung der (BA) voraussetzen zu erteilen. Hierbei ist insbesondere die Globalzustimmung der BA vom 2. April 2020 für die darin genannten Beschäftigungen in der Erntehilfe zu berücksichtigen.
- **Mitteilungspflicht des Arbeitgebers bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses:** Ausländerbehörden sollen ihr Ermessen während der Krisenzeit dahingehend ausüben, dass von der Ahndung eines Verstoßes abgesehen wird, wenn die Mitteilung des Arbeitgebers über die vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kapazitätsbedingt erst verspätet erfolgt.

Themen rund um die Ein-/Ausreise

- **Vorabzustimmung im Beschleunigten Fachkräfteverfahren:** Von der Ausländerbehörde im beschleunigten Fachkräfteverfahren erteilte Vorabzustimmungen sollen grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten haben (statt drei Monaten), um eine Nutzung auch für die Fälle zu ermöglichen, in denen derzeit aufgrund der geltenden Einreisebeschränkungen von den Auslandsvertretungen keine nationalen Visa erteilt werden.

Links:

- Rundschreiben vom 25. März 2020: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/migration/rundschreiben-entlastung-abh-corona.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Rundschreiben vom 9. April 2020: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/rundschreiben-20200409.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/corona/verordnung-schengen-visa-covid19-unterzeichnet.html>